

Versetzungs- und Zulassungsregelungen an Gymnasien

Versetzung am Ende der Klassenstufen 6 bis 10 (§ 61 ÜSchO)

Versetzt wird, wer in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Jahreszeugnis der Klassenstufen 6 bis 10

- jeweils mindestens die Note 4 hat
- nur eine 5 hat
- höchstens drei 5en bzw. 6en hat und diese ausgleichen darf und kann.

6 muss stets ausgeglichen werden. Eine 5 braucht nicht ausgeglichen zu werden, aber zwei oder drei 5en bzw. 6en müssen alle ausgeglichen werden.

Eine 5 bzw. 6 in Hauptfächern (= Deutsch, Mathematik, erste und zweite Pflichtfremdsprache) kann nur durch Noten anderer Hauptfächer ausgeglichen werden. An Gymnasien mit Latein als erster Pflichtfremdsprache tritt mit Einsetzen der dritten Pflichtfremdsprache diese als Hauptfach an die Stelle der zweiten Pflichtfremdsprache.

In der dritten, fakultativen Fremdsprache (Wahlfach) hat eine 5 oder 6 keine Auswirkung, eine 1 oder 2 oder 3 kann aber eine schlechte Note in einem Nicht-Hauptfach ausgleichen.

5 kann ausgeglichen werden durch eine 1 oder eine 2 oder zwei 3en.

6 kann ausgeglichen werden durch eine 1 oder zwei 2en oder vier 3en oder eine 2 plus zwei 3en.

Ein Ausgleich ist unzulässig bei drei 5en bzw. 6en, sofern zwei davon in Hauptfächern sind, oder bei mehr als drei 5en bzw. 6en. [Ein Ausgleich ist daher bei 5 bzw. 6 in D, Ge und M unzulässig, in D, Ge, Ek zulässig, in Ge, Ek, Sk und Bio unzulässig.]

Man beachte die Regelungen zur Nachprüfung in den Klassenstufen 6 bis 9 (§ 61 a, b, c ÜSchO) und zur Versetzung in besonderen Fällen (§ 62 ÜSchO).

Zulassung von Jahrgangsstufe 11 nach 12 (§ 68 ÜSchO)

Zugelassen wird, wer in den innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächern im Halbjahreszeugnis 11/2 keine 6 hat und im Jahreszeugnis 11

- jeweils mindestens die Note 4 hat
- nur eine 5 im Grundfach hat
- höchstens zwei 5en hat und diese ausgleichen darf und kann.

Eine 6 bedeutet Nichtzulassung. Eine 5 im Grundfach braucht nicht ausgeglichen zu werden, aber zwei 5en sind beide auszugleichen.

Eine 5 in einem Leistungsfach kann nur durch Noten anderer Leistungsfächer ausgeglichen werden.

5 kann ausgeglichen werden durch eine 1 oder eine 2 oder zwei 3en.

Ein Ausgleich ist unzulässig bei zwei 5en, sofern beide in Leistungsfächern sind, oder bei mehr als zwei 5en. [Ein Ausgleich ist daher bei 5 im LF M und LF Ph unzulässig, im LF M und GF Ph zulässig, im GF M, GF Ph und GF Ch unzulässig.]

Die Bestimmungen von § 62 („Versetzung in besonderen Fällen“) sind für die Zulassung von Jahrgangsstufe 11 nach 12 nicht anzuwenden.